

**Landesamt für Arbeitsschutz**  
 Regionalbereich Süd  
 Thiemstraße 105 A, 03050 Cottbus  
 Telefon: 0355 / 4993-0, Fax: 4993-571  
 (Ausstellende Behörde)

# Erlaubnis

Cottbus, 11.07.2008

(Ort, Datum)

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Nr. 7/3905 / 2008

## Ausfertigung Nr. 7

I. Herr/Frau<sup>1)</sup> Armin Kraft  
 Wohnort<sup>1)</sup> 45138 Essen  
Messelstraße 23  
 geboren am 08.02.1956 in Essen  
 Firma<sup>1)</sup> TVF ALTWERT GmbH  
 Sitz<sup>1)</sup> 03222 Lübbenau  
Am Kraftwerk Sigmund-Bergmann-Str. 1 geänd. Cbs., 07.11.2008  
 vertretungsberechtigt: Herr/Frau<sup>1)2)</sup> —



oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau<sup>1)</sup> 1. Oliver Marks 3. Roland Domke  
2. Stefan Faust

geboren am 1. 13.03.1972 in Hoyerswerda  
2. 03.10.1956 Rostock  
3. 11.08.1959 Frankfurt/O.  
 wohnhaft in 1. 01640 Coswig, Steingutstr. 6 geänd. Cbs., 07.11.2008  
1. 02977 Hoyerswerda, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 4  
2. 18198 Stäbelow, Holunderweg 14  
3. 01099 Dresden, Bischofswerder Str. 6

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

die Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen sowie Zündmitteln und Sprengzubehör für gewerbliche Zwecke.

### II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. Der Umgang wird beschränkt auf das Aufbewahren, Verwenden, Vernichten und Verbringen außerhalb der Betriebsstätte und innerhalb der Betriebsstätte, auf den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme der unter I genannten Stoffe.
2. Das Verbringen wird beschränkt auf die in der Tabelle des Teil 1, Unterabschn. 1.1.3.6.3 d. Anlage A zum ADR für explosionsgefährliche Stoffe aufgeführten Mengen.
3. Das Verwenden wird beschränkt auf die Durchführung von allgemeinen Sprengarbeiten (Steinbruch, Erdbau, Baugruben, Leitungsgräben, Fundamente) sowie Sprengungen in heißen Massen, Sprengarbeiten unter Tage und Sprengen von Bauwerken und Bauwerkteilen.
4. Der Verkehr wird beschränkt auf das Überlassen und die Empfangnahme der o. g. Stoffe außerhalb der Betriebsstätte.

(Fortsetzung siehe Rückseite)

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Sprengungen dürfen nur von Befähigungsscheininhabern nach § 20 Sprengstoffgesetz (SprengG) durchgeführt werden. Der Befähigungsschein muß die Berechtigung für die entsprechende Tätigkeit beinhalten.
2. Außerhalb eines nach § 17 SprengG genehmigten Sprengstofflagers sind die Sprengstoffe und Zündmittel entsprechend der "Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen" -SprengLR 410- aufzubewahren. Dabei darf die zulässige Lagermenge gemäß Anlage 6 zum Anhang zu § 2 der 2. SprengV nicht überschritten werden.
3. Für die Ausführung von Sprengungen an Bauwerken und Bauwerkteilen hat der Erlaubnisinhaber eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Nachweis über den Versicherungsabschluß ist der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anzahl der Ausfertigungen: 7



Cottbus, 11.07.2008

Ort

Datum

Landesamt für Arbeitsschutz  
Regionalbereich Süd  
Thiemstraße 105 A D-13050 Cottbus  
Telefon: 0355 / 4993-0, Fax: 4993-571

Unterschrift

#### Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.